



Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Eutin (Straßenreinigungssatzung) vom 17. Oktober 2005

Diese LESEFASSUNG beinhaltet die Änderungen aus

- der 1. Änderung vom 07.12.2006**
- der 2. Änderung vom 08.10.2007**
- der 3. Änderung vom 18.03.2008**
- der 4. Änderung vom 09.12.2010**
- der 5. Änderung vom 19.12.2013**
- der 6. Änderung vom 16.10.2017**
- der 7. Änderung vom 05.12.2019**
- der 8. Änderung vom 16.03.2021**

Aufgrund der §§ 4 und 17 Gemeindeordnung (GO) vom 28. Februar 2003, des § 45 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25.11.2003, der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schl.-H. (KAG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Eutin vom 28.09.2005 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslagen – bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten - sind zu reinigen.

Reinigungspflichtig ist die Stadt als Träger der Straßenbaulast, soweit die Reinigungspflicht nicht gemäß [§ 2](#) dieser Satzung übertragen ist.

- (2) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung

- der Fahrbahnen
- der Gehwege
- der Radwege und
- der kombinierten Geh- und Radwege.

Dazu gehören auch Nebenflächen wie:

- begehbare und befestigte Seitenstreifen
- Trenn-, Baum- und Parkstreifen
- sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teile des Straßenkörpers
- Gräben und Durchlässe
- dem Grundstücksanschluss dienende Grabenverrohrungen
- die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichneten Flächen

Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen (kombinierten) Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO.

- (3) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst.

Dieser umfasst das Schneeräumen

- auf den Fahrbahnen und
- Gehwegen,
- Radwegen und



- gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwegen

sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen

- der Gehwege,
- Radwege,
- gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwege,
- Fußgängerüberwege und
- der besonders gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht für die Fahrbahnen und Gehwege sowie die Nebenflächen wird in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern auferlegt (Straßenverzeichnis Anlage A). Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht nur bis zur Straßenmitte.

Die Fahrflächen der Fahrbahnen, Rinnsteine und Bushaldebuchten der im anliegenden Verzeichnis Anlage B aufgeführten Straßen werden durch die Stadt gereinigt.

Die Gehwege, Radwege und die kombinierten Geh- und Radwege sowie die in [§ 1](#) Abs. 2 genannten Nebenflächen sind Teil der Reinigungspflicht der Anlieger.

Das Straßenverzeichnisse A und B sind Bestandteil dieser Satzung.

- (2) An Stelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht

1. den Erbbauberechtigten,
2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

- (3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung - einschließlich der Beseitigung von Wildkraut - auf
- a) den Gehwegen
 - b) den begehbaren Seitenstreifen
 - c) den Radwegen
 - d) den gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwegen
 - e) den Trenn-, Baum- und Parkstreifen
 - f) den sonstigen zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Teilen des Straßenkörpers
 - g) den Gräben und Durchlässen
 - h) den dem Grundstücksanschluss dienenden Grabenverrohrungen
 - i) den Fahrbahnen
 - j) den Rinnsteinen

k) den Bushaltestellenbuchten

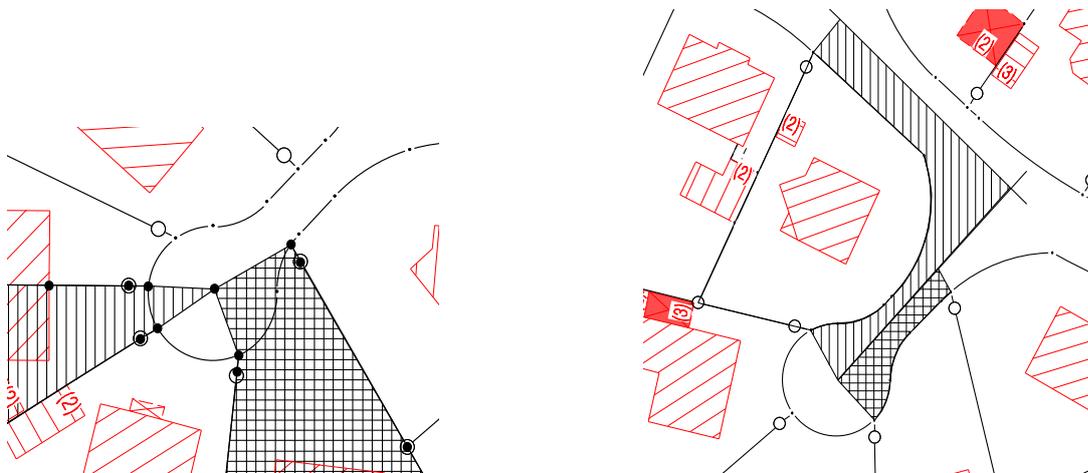
(2) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst auf den Fahrbahnen, Gehwegen, Radwegen und gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwegen. Sowie bei Glatteis das Bestreuen der Gehwege, Radwege, gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.

(3) Ist ein Gehweg nicht besonders abgegrenzt, gilt als Gehweg ein begehbarer Seitenstreifen in einer Breite von mindestens 1,0 m oder ein den Bedürfnissen des Fußgängerverkehrs entsprechender Streifen der Fahrbahn. Dies gilt nicht, wenn auf der anderen Straßenseite ein Gehweg vorhanden ist.

Soweit in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen keine Gehwege vorhanden sind, ist von den Anliegern ein Streifen von 2,0 m Breite parallel zur Grundstücksgrenze zu reinigen, zu räumen und zu streuen.

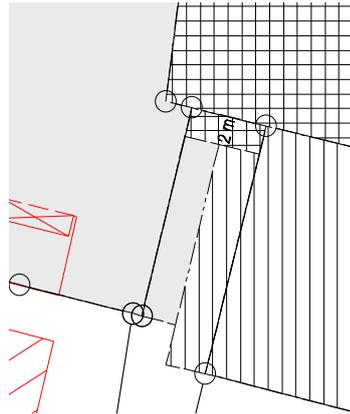
(3a) Endet eine Straße mit einem Wendehammer bzw. einem Wendeplatz und ist den Eigentümern der anliegenden Grundstücke die Reinigung der Fahrbahn übertragen, haben diese in dem Wendebereich eine Fläche in der Frontlänge ihres Grundstückes spitz zulaufend zur Mitte des Wendehammers zu reinigen.

Skizze zur beispielhaften Darstellung von Reinigungsverpflichtungen:



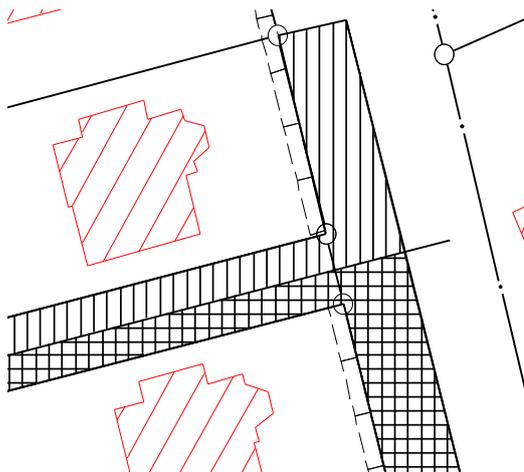
(3b) In Sackgassen ohne Wendeanlage haben die Eigentümer der Kopfgrundstücke den Gehweg in der Frontlänge ihres Grundstückes und – soweit ihnen die Fahrbahnreinigung übertragen wurde – die Fahrfläche in einer Tiefe von 2,0 m zu reinigen. Die sich dann überschneidenden Flächen zu den Seitenanliegern sind von dem Eigentümer des Kopfgrundstückes zu reinigen.

Skizze zur beispielhaften Darstellung von Reinigungsverpflichtungen:



- (3c) Ist einem Eigentümer eines Eckgrundstückes die Straßenreinigung an beiden Straßen ganz oder teilweise übertragen, so ist von ihm auch der Teil der querenden Verkehrsfläche im Einmündungsbereich zu reinigen.

Skizze zur beispielhaften Darstellung von Reinigungsverpflichtungen:



- (4) Einläufe in Entwässerungsanlagen, *Hydranten* und sonstige dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber und von Schnee und Eis befreit zu halten. Gleiches gilt für die Feuerwehzufahrten.
- (5) Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen – wenn nötig auch wiederholend – zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln eingesetzt werden sollen.
An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse sind die Gehwege so von Schnee zu räumen und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Ein- und Ausstieg gesichert ist.
- (6) Art und Umfang der Reinigung richten sich im übrigen nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie danach, wie weit die Erfüllung der Reinigungspflicht dem Pflichtigen nach den Umständen zumutbar ist. Die Anlieger haben die Säuberung nach Abs. 1, soweit sie ihnen als Pflicht übertragen ist, mindestens einmal wöchentlich durchzuführen.



- (7) Auf Gehwegen, Radwegen, gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich unterbleiben soll; ihre Verwendung ist nur erlaubt
- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an besonders gefährlichen Stellen (z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgängen, Bushaltestellen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Abschnitten).
- Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.
- (8) In der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (9) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Teil des Gehweges oder, wo dieses nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Schnee von Grundstücken darf nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn geschafft werden.

§ 4

Außergewöhnliche Verunreinigung

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen. Andernfalls kann die Stadt die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

§ 5

Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht. Als anliegend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch Grün- oder Geländestreifen, die keiner selbständigen Nutzung dienen, einen Graben, einer Böschung, Mauer oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 StrWG und § 23 FStrG. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) seiner Reinigungspflicht nach [§ 2](#) dieser Satzung nicht nachkommt,
 - b) gegen ein Ge- oder Verbot des [§ 3](#) dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.



§ 7 Straßenreinigungsgebühren

Zur teilweisen Deckung der Kosten für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen erhebt die Stadt nach einer zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 45 Abs. 3 Nr. 3 StrWG.

§ 8 Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Stadt berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes, der Meldebehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde zu verwenden.

Insbesondere ist die Stadt berechtigt, Angaben aus den Grundsteuerakten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift, sofern § 31 Abs. 3 Abgabenordnung nicht entgegensteht;

Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift;

Angaben des Einwohnermeldeamtes aus dem Melderegister über die Anschrift der Grundstückseigentümerin und/oder des Grundstückseigentümers des jeweils zu reinigenden Grundstückes, sofern § 2 Abs. 4 des Landesmeldegesetzes nicht entgegensteht;

Angaben des Katasteramtes zu den Abmessungen der jeweils zu reinigenden Grundstücke;

Angaben der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Abgrenzung der öffentlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Grundstücken;

Angaben des Grundbuchamtes bzw. des Katasteramtes zur Abgrenzung der gemeindlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Privatgrundstücken zu verwenden.

(2) Die nach Abs. 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf die Stadt nur zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben als Trägerin der Straßenreinigung verwenden, speichern und weiterverarbeiten. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet § 19 Abs. 3 Landesdatenschutzgesetz Anwendung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. November 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung der Stadt Eutin vom 23.12.1987, geändert durch die 1. – 8. Nachtragssatzung, außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eutin, den 17. Oktober 2005

Stadt Eutin
Der Bürgermeister

Klaus-Dieter Schulz



Anlage A zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Eutin

Straßen, in denen die vollständige Säuberung sowie der Winterdienst durch Anlieger erfolgen; weitergehender Winterdienst durch die Stadt, soweit dies zur Verkehrssicherung unerlässlich ist -

1. **Säuberung**

a) Verpflichtung der Anlieger:

Säuberung der gesamten Straßenanlage, und zwar:

die Gehwege (Teil einer Straße oder selbständige Gehwege), die begehbaren Seitenstreifen, die gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwege, die Radwege, die Trenn-, Baum- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teile des Straßenkörpers, die Rinnsteine, die Gräben und Durchlässe, die dem Grundstücksanschluss dienenden Grabenverrohrungen und die Fahrbahn bis zur Mitte einschl. der als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichneten Flächen der Fahrbahn.

2. **Winterdienst**

a) Verpflichtung der Anlieger:

Beseitigung von Schnee und Glätte insbesondere auf den Gehwegen, Radwegen und gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwegen und den begehbaren Seitenstreifen.

b) Verpflichtung der Stadt:

Durchführung des über a) hinausgehenden Winterdienstes (insbesondere auf Fahrbahnen), soweit dies zur Verkehrssicherung unerlässlich ist.

3. Art und Umfang der Reinigungspflicht für die genannten Straßenteile bestimmen sich jeweils nach [§ 3](#) der Satzung

4. Verzeichnis der Straßen:

Eutin

Ahornstraße (Stichstraße abzweigend zwischen den Grundstücken Nr. 42 u. 44)

Alte Lübecker Landstraße

Alter Bauhof

Alter Braaker Weg

Am Schloßgarten

Anneli-Voigt-Straße

Anny-Trapp-Straße

Am Ehbruch

Am Kleinen See (nicht asphaltierter Teil)

Am Rosenhof

Bismarckstraße

Blauer Lehmkuhlsweg

Böhmckersweg

Bürgerstraße (nicht ausgebauter Teil)

Deefstieg

Dr.-Evers-Gang

Dosenredder (nicht asphaltierter Teil)

Eichblatt Stichstraße - Flurstücke 126/21, 126/18 u. 126/30 Flur 2 Gemarkung Eutin

Freienwalder Straße

Gorch-Fock-Weg

Heinteich

Heinrich-Lüth-Weg

Holstenstraße (nicht asphaltierter Teil)

Hopfgang

Im Vogelsang

Jacob-Rehder-Straße

Jahnhöhe

Jungfernort

Karl-Ullrich-Weg

Kirchplatz

Kuhbergsredder

Langer Königsberg



Louise-Wagner-Straße (mit Ausnahme der asphaltierten Straße bis zum Wendehammer in Höhe der Grundstücke 31/ 38 / 40 / 52)
Mittelstenfelde
Otto-Haesler-Straße
Raboldesburg
Robert-Schade-Straße
Runder Königsberg
Steenbocksweg
Tischbeinstraße
Quanswiese
Vahldiekstraße
Vahldieksweg
Stichweg der Waldstraße zum DRK Altenheim
Wacholderweg Stichweg zu den Grundstücken 5, 6 und 8
Wasserstraße
Stichstraße der Weidestraße vor Grundstück Nr. 19
Stichstraße der Weidestraße zwischen den Grundstücken Nr. 29 und 33 (Flurstück 19/2 Flur 11 Gemarkung Eutin)
Zum Papenmoor (nur Stichwege zwischen Grundstücken Nr.1-4, 15-22, 23-28, 37-41, 55-56)

Fissau

Am Seeschaarwald
Baakerberg
Birkenau
Diekstauen
Hohe Schaar (nicht asphaltierter Teil)
Kalkhüttenweg
Krete
Neumühle
Prinzenholzweg (nicht asphaltierter Teil)
Rüderweg (nicht asphaltierter Teil)
Schwentineblick – Verbindungsweg vom Wendehammer zur Sielbecker Landstraße
Schwentineweg
Zum Wendelberg
Zur Alten Mühle

Sielbeck

An der Aue
Seeblick
Sielbecker Moor

Sibbersdorf

Am See
Bergstraße
Hauptstraße
Im Felde
Siedlung

Neudorf

Stichstraße im Bereich Geschwister-Scholl-Ring
vor den Grundstücken Geschwister-Scholl-Ring 1 – 15 (ungerade Zahlen)
Stichstraße im Bereich Geschwister-Scholl-Ring
vor den Grundstücken 29 - 41 (ungerade Zahlen)
Stichstraße im Bereich Geschwister-Scholl-Ring
vor den Grundstücken 43 - 55 sowie 87 - 99a (ungerade Zahlen)
Stichstraße im Bereich Geschwister-Scholl-Ring vor den Grundstücken 57 - 65 (ungerade Zahlen)
Stichstraße im Bereich Geschwister-Scholl-Ring vor den Grundstücken 77 - 85 (ungerade Zahlen)
Kardohrstraße
Teil der Breslauer Straße zu den Grundstücken 20-42 (Gemarkung Neudorf Flur 4 Flurstücke 24/105 und 24/100)
Sudetenstraße: Fußverbindungswege im Bereich der bebauten Grundstücke



Anlage B zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Eutin

Straßen, in denen die Säuberung und der Winterdienst für die Gehwege, Radwege, kombinierten Geh- und Radwege sowie die Nebenflächen durch die Anlieger erfolgen; Säuberung der Fahrbahnen, Rinnsteine und Bushaldebuchten sowie der weitergehende Winterdienst, soweit dies zur Verkehrssicherung unerlässlich ist, durch die Stadt.

1. Säuberung:

a) Verpflichtung für Anlieger

Säuberung folgender Straßenteile:

Die Gehwege (Teil einer Straße oder selbständige Gehwege), die begehbaren Seitenstreifen, die gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwege, die Radwege, die Trenn-, Baum- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teile des Straßenkörpers, die Gräben und Durchlässe, die dem Grundstücksanschluss dienenden Grabenverrohrungen.

Im Bereich der Fußgängerzonen ein 2,00 m breiter Grundstücksstreifen parallel zur Grundstücksgrenze für die Benutzung der Fußgänger.

b) Verpflichtung der Stadt

Säuberung der Fahrflächen der Fahrbahnen (ohne Nebenflächen nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung) mit den dazugehörigen Rinnsteinen sowie der Bushaldebuchten; Reinigung der Fußgängerzonen mit Ausnahme eines 2,00 m breiten Streifens parallel zur Grundstücksgrenze der anliegenden Grundstücke.

2. Winterdienst

a) Verpflichtung der Anlieger

Beseitigung von Schnee und Glätte *insbesondere* auf den Gehwegen bzw. begehbaren Seitenstreifen, im Bereich der Fußgängerzonen, Beseitigung von Schnee und Glätte auf einem 2,00 m breiten Grundstücksstreifen parallel zur Grundstücksgrenze für die Benutzung der Fußgänger, auf den Radwegen und gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwegen.

b) Verpflichtung der Stadt

Durchführung des über a) hinausgehenden Winterdienstes (insbesondere für Fahrflächen der Fahrbahnen).

3. Art und Umfang der Reinigungspflicht für die genannten Straßenteile bestimmen sich nach § 3 der Satzung

4. Verzeichnis der Straßen:

Eutin

Ahornstraße (ohne Stichweg bei Nr. 42/44)
Albert-Einstein-Straße
Albert-Mahlstedt-Straße
Am Ginsterbusch
Am Hang
Am Hegebruch
Am Kleinen See (asphaltierter Teil)
Am Mühlenberg
Am Priwall
Am Rosengarten
Am Schlehenbusch
Am Stadtgraben
Bahnhofstraße
Blaue Lehmkuhle (mit Ausnahme des Gehweges der rückwärtigen Grundstücke Sonnenkoppel)
Bleekergang
Braaker Mühlenweg
Bürgermeister-Steenbock-Straße
Buchenhain
Butenau
Bürgerstraße (ausgebauter Teil)

Carl-Maria-von-Weber-Straße (einschl. Parallelweg hinter den Eichen)
Charlottenstraße
Dittmannstraße
Dosenredder (asphaltierter Teil)
Dornrade
Drosselstieg
Dunckernbek
Ebereschenweg
Eichenrehmen
Eichblatt (ohne Stichweg sh. Anlage A)
Elisabethstraße
Ferdinand-Tönnies-Straße
Finkenweg
Fissaubrück
Freischützstraße
Friedlandstraße
Friedrichstraße
Fritz-Reuter-Straße
Fuhlnborn
Galgenberg
Haselbusch
Haselredder



Heinrich-Westphal-Straße
Hellwagstraße
Hochkamp
Hoher Berg
Holstenstraße (asphaltierter Teil)
Holstenweg
Holundersteig
Hospitalstraße
Hubertushöhe
Ihlpool
Im Haken
Im Krähennest
Industriestraße
Jacobistraße
Janusstraße
Johann-Rantzau-Straße
Johann-Specht-Straße
Jungfernstieg
Klaus-Groth-Straße
Kleverkoppel
Königstraße einschl. Durchgang zum Kirchplatz
Kuckucksruf
Kurt-Brinck-Straße
Lerchenfeld
Lindenstraße
Löhnhorst
Louise-Wagner-Straße (im Bereich der asphaltierten Straße ab Lübecker Landstraße bis zum Wendehammer in Höhe der Grundstücke 31/ 38 / 40 / 52)
Lübecker Landstraße
Lübecker Straße
Lübsche Koppel
Marie-Curie-Straße
Markt einschl. Durchgänge zum Kirchplatz u. zur Stolbergstraße
Marx-Meyer-Straße
Max-Planck-Straße einschl. Fußwegverbindung zur Ohmstraße
Meinsdorfer Weg
Nicoloviusstraße
Oberonstraße
Ohmstraße
Oldenburger Landstraße
Otto-Hahn-Straße
Parkweg
Peterstraße
Plöner Straße
Plumpstraße
Quitschenbarg
Rehhorst
Riemannstraße (einschl. Sackgasse im Bereich der Schwimmhalle)
Röntgenstraße
Saatziger Straße
Segenhörn
Siemensstraße
Suhrnkrog
Schlossplatz
Schlossstrasse
Stolbergstraße

Ulmenstraße
Voßplatz
Wacholderweg (ohne Stichweg zu den Grundstücken Nr. 5, 6 und 8)
Waldstraße (ohne Stichweg zum DRK-Altenheim)
Weidestraße (ohne Stichstraße vor Nr. 19 / zwischen 29 und 33)
Wilhelmstraße
Wilhelm-Wisser-Straße
Zum Papenmoor (ohne Stichwege zwischen Grundstücken Nr.1-4, 15-22, 23-28, 37-41, 55-56)

Neudorf

Beuthiner Straße (mit Ausnahme des Gehweges der rückwärtigen Grundstücke Sonnenkoppel)
Braaker Straße
Breslauer Straße ab Plöner Straße bis einschl. Wendehammer (Gemarkung Neudorf Flur 4 Flurstück 24/60)
Danziger Straße
Dubenbrok einschl. Verbindungsweg zur Braaker Straße
Geschwister-Scholl-Ring (ohne Stichwege sh. Anlage A)
Königsberger Straße
Kösliner Weg
Michaelisstraße
Neustettiner Straße
Quisdorfer Straße
Perla
Plöner Straße
Plöner Landstraße (bis Ortsschild)
Rostocker Straße
Schweriner Straße
Seestraße
Sudetenstraße (Verkehrsflächen ab Plöner Straße einschl. Wendehammer / ohne Fußverbindungswege im Bereich der bebauten Grundstücke)
Teichstraße
Wismarer Straße

Fissau

Am Wiesenrain
Auestraße
Bast
Blessenberg
Dorfstraße
Eeckbusch
Goldblöcken
Hohe Schaar (asphaltierter Teil)
Kastanienberg
Leonhard-Boldt-Straße
Mörken
Prinzenholzweg (asphaltierter Teil)
Rüderweg (asphaltierter Teil)
Sandfeldweg
Schwentineblick ohne Verbindungsweg zur Sielbecker Landstraße
Sibbersdorfer Weg (asphaltierter Ortsteil)
Sielbecker Landstraße (bis OD-grenze)
Wolfsberg



Eutin

Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt

Sielbeck
Eutiner Straße

Kellerseestraße
Zum Ukleisee